

MARKTORDNUNG

und Teilnahmebestimmungen an Märkten in Kappeln

(Wochenmarkt, Fischmarkt, Sondermärkte – wie z.B. Heringstage, Hafentage etc.)

	Inhalt	Seite
	Präambel	3
§ 1	Einrichtung von Märkten / Veranstaltungen	3
§ 2	Markttage, Marktzeiten, Marktplatz	3
§ 3	Gegenstände des Marktverkehrs	4
§ 4	Marktaufsicht, Marktmeister	4
§ 5	Teilnahmeberechtigung	5
§ 6	Vergabeprozess, Marktvertrag, Standplatz	5
§ 7	Beendigung des Marktvertrages	7
§ 8	Stromversorgung	7
§ 9	Markthoheit, Verkehrsregelung	8
§ 10	Verkaufseinrichtung	9
§ 11	Verkaufsordnung	9
§ 12	Verhalten auf dem Markt / Veranstaltungsgelände	10
§ 13	Sauberhalten des Marktplatzes	11
§ 14	Schutz, der Gesundheit und der Umwelt	11
§ 15	Versicherung	11
§ 16	Haftung	12
§ 17	Standgeld	12
§ 18	Datenschutz	12
§ 19	Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Marktordnung	13
§ 20	Salvatorische Klausel	13

Präambel

Märkte tragen erheblich zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen. Die Bürger erwarten ein persönliches Einkaufserlebnis im bunten Markttreiben mit vielfältigen Angeboten und direktem Kontakt zu anderen Menschen -sie wollen sich wohlfühlen. Kommunen sind daran interessiert, attraktive Wochenmärkte anzubieten sowie bei deren Durchführung die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Märkte sind aber auch sichere und existenztragende Arbeitsplätze für Markthändler und ihre Mitarbeiter. Für sie ist es wichtig, dass sie vom Veranstalter gut unterstützt und korrekt betreut werden.

Mit der Organisation eines Marktes sind viele unterschiedliche Stellen befasst. Für ihr Zusammenwirken muss es eine grundlegende Orientierung und Ordnung geben, damit der Markt optimal durchgeführt werden kann:

Die Marktordnung der WTK (Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH)

Aufgabe der WTK ist es, alle beteiligten Stellen und Interessen zu koordinieren. Hohe Qualität, seriöse Professionalität und loyale Partnerschaft in alle Richtungen sind die Maximen, die bei dieser Dienstleistung im Vordergrund stehen. Offenheit, Kollegialität und Fairness wird auch von allen Partnern erwartet.

Ziel der WTK ist es, mit dieser Marktordnung das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für alle Betroffenen (Bürger, Händler, Kommunen und Mitarbeiter) bestmöglich zu gestalten. Das kann nur gelingen, wenn alle bereit sind, die grundsätzlichen „Spielregeln“ zum Wohle des Ganzen zu akzeptieren.

§ 1 Einrichtung von Märkten / Veranstaltungen

- (1) Die WTK betreibt die von ihr durchgeführten Märkte auf gewerberechtlicher Basis.
- (2) Die Marktordnung regelt die Teilnahmebedingungen und das Verhalten von Markthändlern und Marktbesuchern auf dem jeweiligen Markt. Sie gilt für sämtliche von der WTK betriebenen Märkte. Für einzelne Märkte können Ergänzungs- oder Änderungsordnungen erlassen werden. Sie tritt mit dem 1. August 2012 in Kraft. Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde für einen bestimmten Wochenmarkt werden zum Bestandteil dieser Marktordnung. Sie haben für den jeweilig betroffenen Markt Vorrang vor dieser Marktordnung, sofern und soweit einzelne Regelungen voneinander abweichen.

Die Marktordnung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung, die zwischen der WTK und dem einzelnen Marktbesucher abgeschlossen wird (Marktvertrag). Dieser erkennt die Regelungen der Marktordnung spätestens mit dem Einnehmen des zugewiesenen Standplatzes an.

Gegenüber dem Marktbesucher gilt diese Marktordnung auf Grund des der WTK zustehenden Hausrechts auf dem jeweiligen Veranstaltungsplatz.

- (3) Auf dem Markt ist ein attraktives, vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern soll die Möglichkeit geboten werden, zwischen den angebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die WTK wird ihre Maßnahmen auf dem jeweiligen Markt unter dieser Zielsetzung und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten -der Verbraucher, der Markthändler und der Kommunalverwaltung treffen.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktplatz

- (1) Die WTK regelt im Einvernehmen mit der Kommunalverwaltung oder dem Eigentümer des Veranstaltungsplatzes die Festlegung der Markttage, der Marktzeiten und der Örtlichkeit des

Marktplatzes. Dies geschieht im Fall von nach § 67 ff. GewO festgesetzten Märkten durch die Festsetzung oder in anderen Fällen (Privatmärkten) durch gemeinsame Festlegung mit dem Eigentümer des Veranstaltungsgeländes.

- (2) In dringenden Fällen (z.B. Feiertage, unumgängliche Baumaßnahmen auf dem Veranstaltungsplatz, Traditionsveranstaltungen usw.) können vorübergehend der Tag, die Öffnungszeiten oder der Platz für die Durchführung des Marktes abweichend von der generellen Festlegung geregelt werden (z.B. Wochenmarkt)

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf einem Markt dürfen nach § 67 Abs. 1 der GewO folgende Warenarten angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden (Ordnungsamt) können zur Anpassung des Marktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, dass über Abs. 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Märkten angeboten werden dürfen. Im Falle von nicht festgesetzten Märkten (Privatmärkten) bestimmt die WTK die zusätzlichen Waren des Bedarfs.

§ 4 Marktaufsicht, Marktmeister

- (1) Die WTK übt die Aufsicht auf dem jeweiligen Markt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Der Marktmeister hat insbesondere die Befugnis:
 - a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) den Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
 - f) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - g) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren;

- h) sich die geschäftlichen Dokumente vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen und
 - i) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen (z.B. gültige Gewerbe- genehmigung oder Reisegewerbekarte).
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung kann der Marktmeister in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird er die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Festsetzung beachten.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Marktbesucher ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Marktordnung und nach Abschluss des Marktvertrages am Markt teilzunehmen. Jedem Marktbesucher wird freier und unentgeltlicher Zutritt zum Markt gewährt.
- (2) Die WTK kann, wenn es für das Erreichen des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit nicht dadurch gleichartige Markthändler ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Die WTK kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Markthändler oder Marktbesucher nicht zur Teilnahme am Markt zulassen, insbesondere wenn:
- a) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme an Märkten generell oder im Einzelfall untersagt worden ist;
 - b) der Markthändler in der Vergangenheit gegen diese Marktordnung, gegen den Marktvertrag, gegen bestehende Gesetze, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen den Marktbetrieb verstoßen und dieser Verstoß zur Kündigung des Marktvertrages geführt hat;
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler oder eine mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Person die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder wenn
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Bei beschränkter Kapazität entscheidet die WTK über die an einem Markt teilnehmenden Markthändler unter den Antragstellern nach pflichtgemäßem Ermessen mit Hilfe sachlicher und neutraler Auswahlkriterien. Ziel ist die Sicherstellung höchstmöglicher Qualität und Vielseitigkeit des Marktes und optimaler Angebotsbedingungen im Interesse der Marktbesucher. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes (insbesondere hinsichtlich Gestaltung des Standes, Person des Anbieters, im Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, Vielseitigkeit des Marktes, Hygiene- und Qualitätsniveau) erhält derjenige Bewerber den Standplatz, dessen vollständige und aussagekräftige Informationen zu diesen Kriterien zuerst vorlagen. Ortansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen.

§ 6 Vergabeprozess, Marktvertrag, Standplatz

- (1) Jede Person, die auf einem Wochenmarkt der WTK Waren feilbieten will (Marktbesucher), bedarf hierzu der Erlaubnis durch die WTK. Diese wird nach erfolgreicher Bewerbung durch den Abschluss des Marktvertrages und die Zuweisung eines Standplatzes erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Zulassung für einen bestimmten Wochenmarkt ist zu beantragen. Neben den durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) vorgeschriebenen Informationen muss der Antrag zusätzlich zum Standortwunsch folgende Nachweise und Erklärungen enthalten:

- Angaben zum Warensortiment, zur Verkaufseinrichtung, zur benötigten Platzfläche und zum etwaigen Strombedarf;
- Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung;
- nach der Gewerbeordnung ggf. vorgeschriebene Dokumente (Gewerbeschein, Reisegewerbekarte usw.) und
- Angaben zum beantragten Zeitraum.

Antragsteller aus EU-Ländern, in denen die benannten Bescheinigungen nicht erteilt werden, können gleichwertige oder im Wesentlichen vergleichbare Nachweise oder Erklärungen in deutscher Sprache vorlegen.

(3) Durch den Marktvertrag wird der Markthändler zu einem bestimmten Markt zugelassen und erhält das Recht auf Teilnahme an diesem Markt unter Zuweisung einer räumlich begrenzten Teilfläche für die Verkaufstätigkeit (Standplatz). Der Abschluss des Marktvertrages erfolgt als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung.

(4) Die Bewerbung um eine Tageszulassung ist an den Beauftragten der WTK (den Marktmeister) vor Ort zu richten. Er entscheidet unmittelbar über die Zulassung – bei der erstmaligen Zulassung zu einem bestimmten Markt u.U. nach Rücksprache mit der WTK - Zentrale. Die Tageszulassung wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Auch mehrmalige und/oder aufeinander folgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Dauerzulassung oder auf eine erneute Tageszulassung.

(5) Eine Dauerzulassung erfolgt auf schriftlichen (auch in elektronischer Form), kostenfreien Antrag eines Markthändlers bei der WTK. Die Dauerzulassung ergeht in schriftlicher Form, hat grundsätzlich eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, für das die Dauerzulassung erteilt wird, und eine Höchstlaufzeit von einem weiteren Kalenderjahr. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Eine Dauerzulassung begründet keinen Anspruch auf ihre wiederholte Erteilung. Über den Antrag auf Dauerzulassung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Ablauf einer evtl. Antragsfrist entschieden. Auf eine Zulassungsfiktion kann sich ein Antragsteller nicht berufen.

(6) Im Falle der Dauerzulassung besteht eine Teilnahmepflicht des begünstigten Markthändlers an diesem Markt. Der Markthändler verliert seinen Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, wenn er von dem Markthändler drei Mal nicht genutzt wird, ohne dass die WTK hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Auch für den Fall der Nichtteilnahme am Markt ist das Standgeld zu zahlen. Der Jahresurlaub des Markthändlers (bis zu 5 Wochen je Kalenderjahr) ist dem zuständigen Marktmeister spätestens 3 Wochen vorher bekanntzugeben, soweit mit dem Urlaub der Standplatz für diese Zeit vakant wird.

(7) Die Zuweisung des Standplatzes auf dem bestimmten Markt erfolgt nur durch den Marktmeister. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung genutzt werden.

(8) Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und das im Marktvertrag vereinbarte Warensortiment genutzt werden. Er kann nur höchstpersönlich genutzt werden. Die festgelegten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Die Überlassung des Standplatzes an einen anderen Wochenmarkthändler - auch an einen Rechtsnachfolger - oder eine auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes bedürfen der schriftlichen Einwilligung der WTK. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften berechtigt die WTK, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen; ein bereits gezahltes Standgeld wird in diesem Fall weder erstattet noch ermäßigt, fälliges Standgeld ist

zu zahlen. Das eigenmächtige Wechseln eines zugewiesenen Standplatzes oder Tausch mit einem anderen Händler ist nicht zulässig.

- (9) Wird ein zugewiesener Standplatz spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, erlischt die Zuweisung, der Markthändler hat keinen Entschädigungsanspruch. Der Marktmeister kann dann anderweitig über diesen Standplatz verfügen.
- (10) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zulassung zu einem Markt oder der Zuweisung eines Standplatzes (Vergabeprozess) entscheidet das örtlich zuständige Zivilgericht. Handelt es sich bei dem Markthändler um einen Kaufmann, gilt der Gerichtsstand Schleswig als vereinbart.

§ 7 Beendigung des Marktvertrages

- (1) Der Marktvertrag endet im Falle der Tageszulassung mit Ablauf des Markttag und im Falle der Dauerzulassung mit Ablauf der Befristung.
- (2) Der Marktvertrag kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt, gegebenenfalls auch für bestimmte Markttag, von der WTK gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Marktgewerbe von dem Marktbesicker aufgegeben wird oder die Firma erlischt;
 - b) der Marktbesicker oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen hat;
 - c) festgesetzte Gebühren nicht gezahlt werden, insbesondere das Standgeld nicht gezahlt wird oder bei einer Dauerzulassung rückständig ist;
 - d) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird;
 - e) der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt;
 - f) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - g) der Eigentümer des Marktplatzes die Überlassung desselben an die WTK beendet;
 - h) die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden;
 - i) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - j) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen.
- (3) Bei Beendigung des Marktvertrages kann die WTK die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Markthändler dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die WTK die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen lassen.
- (4) Dem Markthändler steht bei Beendigung des Marktvertrages keinerlei Entschädigung -gleich aus welchem Grunde - zu.

§ 8 Stromversorgung

- (1) Die WTK stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Weist eine elektrische Anlage Mängel auf und entspricht nicht mehr den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr zu unterbinden, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Bodenverlegte Speiseleitungen sind von dem Markthändler mit stolpersicheren Abdeckungen zu versehen.

Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der WTK stehenden Teils der Stromversorgungsanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler.

Schäden, die durch die Verbindung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen durch die Speiseleitung an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

- (3) Ist die Anschlussanlage auf Kosten der WTK hergestellt worden oder entstehen Kosten zu deren Unterhaltung, werden diese anteilig auf die Anschluss nehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden nach Pauschalen, soweit keine Einzelzähler vorhanden sind, berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag einzeln oder für einen längeren Zeitraum.

§ 9 Markthoheit, Verkehrsregelung

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird auf den Märkten während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen, soweit zulässig, vor.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ein und einhalb Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ist das nicht der Fall, können sie auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Marktmeisters entfernt werden. Ausnahmen können auf einzelnen Märkten geregelt sein, der Marktmeister erteilt entsprechende Auskunft.
- (3) Das Befahren des Marktbereiches mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Beschickung des Marktes und zum Abbau erlaubt. Während der Verkaufszeit ist das Befahren verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur geschoben werden. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand sind) abgestellt werden; sie haben den Marktbereich mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen. Soweit vom Marktmeister ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge von Händlern in begründeten Ausnahmefällen hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden, wenn die Verkehrslage vor Ort dies ermöglicht, dies von der Kommune zugelassen und ausreichend Fläche vorhanden ist.

- (4) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingengt oder verstellt werden.
- (6) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsfahrzeuge, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Alle Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest sein, müssen ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (3) Gefüllte Gasflaschen in oder an Verkaufseinrichtungen stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 280) sind von dem Markthändler zu beachten. Stände, an denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen vor Ort vorzuhalten.
- (4) Der Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seine händlerbezogenen anzugeben und regelmäßig zu aktualisieren. Die Vorschriften, gemäß der Dienstleistungs- Informationspflichtenverordnung (DL-InfoV) ist zu beachten.
- (5) Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung und der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen gelten uneingeschränkt.
- (6) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, soweit sie mit dem Marktbetrieb des Händlers in Verbindung steht.

§ 11 Verkaufsordnung

- (1) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Markthändler und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

Alle zum menschlichen Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung, insbesondere vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.

- (2) Der Markthändler hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um bereits zu Beginn der Öffnungszeit des Marktes ein geschlos-

senes und attraktives Gesamtbild zu gewährleisten. Der Markthändler hat deshalb seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Der Marktstand ist während der festgelegten Verkaufszeiten durchgehend zu öffnen und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Ausnahmeregelungen durch den Marktmeister sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).

- (3) Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.
- (4) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln und das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- (5) Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden.
- (6) Marktbesucher dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.
- (7) Die WTK kann für einzelne Märkte allgemeinverbindliche Regeln für die daran teilnehmenden Markthändler hinsichtlich der optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen aufstellen.
- (8) Zur Attraktivitätssteigerung und Förderung der Umsätze beteiligen sich alle Markthändler eines Marktes verpflichtend an gemeinsamen Werbeaktionen oder sonstigen Veranstaltungen, die von der WTK für diesen Markt durchgeführt werden. Die dabei entstehenden Kosten werden auf diese Markthändler umgelegt.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.
- (3) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf den Marktplatz mitzubringen;
 - b) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren;
 - c) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren;
 - d) Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Markt-treiben zu beeinträchtigen.
- (5) Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 13 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kisten und Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder auf den Wochenmarkt mitgebracht noch dort zurück gelassen werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:
 - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;
 - b) Abwässer in dafür bestimmte Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen;
 - c) Leergut und Verpackungsmaterial auf dem zugewiesenen Standplatz nur hinter den Verkaufseinrichtungen und nur so zu lagern, dass dadurch das Bild der Verkaufseinrichtung und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu räumen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktmeister verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
- (4) Die örtlichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Abfallentsorgung und -trennung haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen dieser Marktordnung. Sie sind von dem Markthändler genauso zu beachten wie die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschafts- und dem Abfallgesetz.
- (5) Die WTK kann die Reinigung des Marktplatzes auch selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Markthändlern zu tragen und werden anteilig entsprechend der Standfläche und der Warenart nach Pauschalen auf die Markthändler umgelegt.

§ 14 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Markthändler haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Gesundheitswesens, des Emissionsschutzes und des Umweltschutzes zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung des Marktmeisters.
- (3) Lärmbelästigungen und eine Störung der Nachtruhe durch Aufbau- und Abbauarbeiten der Markthändler sind zu vermeiden.

§ 15 Versicherung

Jeder Wochenmarkthändler ist verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken eine nach Art und Umfang der Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer des Marktvertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen dem Marktmeister nachzuweisen.

§ 16 Haftung

- (1) Das Betreten der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die WTK übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die WTK von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die WTK keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (3) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die WTK auf Kosten des Markthändlers den Schaden beseitigen lassen.
- (4) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.

§ 17 Standgeld

Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Markt werden in Höhe der von der WTK festgelegten Beträge erhoben.

- (1) Die WTK erhebt von den Markthändlern eine Vergütung für die Überlassung des Standplatzes (Standgeld) sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen und die Endreinigung des Marktplatzes (Nebenkosten), die in der Regel tageweise berechnet wird.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Standgeldes ist die auf ½ m aufgerundete Frontmeterlänge der längsten für den Verkauf vorgesehenen Fläche, die mit einem bestimmten Tarif vervielfältigt wird. Alternativ kann die Berechnung auch auf der Basis der von dem Händler in Anspruch genommenen Fläche (qm) vorgenommen werden. Über die Grundlinien des Marktstandes hinausragende Flächen oder Vorrichtungen (Schirme, Vordächer, Deichseln usw.) werden mit berücksichtigt. Es wird ein Mindeststandgeld von 10,00 Euro je Markttag berechnet. Sonderinanspruchnahmen (z.B. § 9 Abs. 3 letzter Satz) werden außerhalb des Standgeldes zusätzlich berechnet. Die Nebenkosten werden nach Pauschalen, die sich in der Regel an der Warenart und der Standfläche des Markthändlers orientieren, anteilig auf die betroffenen Markthändler umgelegt. Die Kosten für entnommene elektrische Energie werden individuell nach Verbrauch abgerechnet, soweit Einzelzähler vorhanden sind, ansonsten werden Pauschalen je Händler und Markttag festgelegt.
- (3) Standgeld und pauschalierte Nebenkosten sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Sie werden vom Marktmeister je Markttag gegen Quittung erhoben oder mit einer Vorausrechnung berechnet. Die Abrechnung des Stromverbrauchs kann über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage der Quittung gilt die Vergütung als nicht gezahlt.

§ 18 Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten in der EDV-Anlage der WTK gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 19 Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Wochenmarktordnung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können von der WTK geahndet werden.
- (2) Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Markthändler oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von der WTK gegenüber dem Markthändler eine Vertragsstrafe (Ordnungsgeld) bis zu 2.500,00 EURO festgesetzt werden. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und nach den wirtschaftlichen Auswirkungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Handelt es sich um einen erheblichen oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, kann die WTK den Marktvertrag und die Zuweisung des Standplatzes fristlos beenden.
- (3) Der Marktmeister übt auf dem Markt für die WTK das Hausrecht aus. Verstößt ein Marktbesucher gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, kann ihn der Marktmeister ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört, oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn der Marktmeister vom Markt verweisen und Hausverbot erteilen. Das gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung des Marktmeisters.
- (4) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben unberührt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Wochenmarktordnung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Quelle: Deutsche Marktgilde eG
Stand: 01.04.2011